

Werk, ohne große Zerrüttung, nicht mögen angewandt werden. Niemand ist darinnen in Süllich und Preußen bekant, noch auch kennen dieser Land Leute recht einige Märker; die Lande hängen nicht aneinander, und ist ohne das zu rechter Verbindung anderer Potentaten keine rechte Veranlassung vorhanden. Zwar würde das Werk pedetentim wohl eine andere Beschaffenheit erlangen, bis dato aber ist's ein Anfang und keine Verfassung, da heißt's: Principiis obsta, sero medicina paratur.

109. Der Teilungsvertrag von Düsseldorf.

1624.

(Eundorp, Der Röm. R. Maj. und des h. R. Reichs geistlicher und weltlicher . . . Reichsstände Acta publica . . von Anfang und Krönung . . Ferdinand II. . . und darauf erfolgten Böhmischen und Teurischen Kriegs. Ausgabe von Frankfurt a. M., 1668 ff. VI., S. 816 ff.)

Der Traktat umfaßt nicht weniger als 61 Artikel; die materiellen Abmachungen beruhen in den folgenden Art. 13—15.

Art. XIII. Beyde Ihre Chur- und Fürstl. Durchlauchtigkeiten¹⁾ und deren Erben und Nachkömmlinge sollen den ganzen Titel und das ganze Wapen der Fürstenthumben Gölch, Cleve und Berg mit darzugehörigen Graffschaften und Herrlichkeiten behalten und dieselbe gebrauchen.

Art. XIV. Das Fürstenthumb Cleve soll gleichfalls unter Ihre Chur- und Fürstl. Durchl. vertheilt werden, daß Chur-Brandenburg vor seinen Theil behalten soll dasjenige, was zwischen Zelburg und Winnecken-donck gelegen, also, daß die Werther Zelburg und Winnecken-donck mit allem demjenigen was zu dem Fürstenthumb Cleve gehört, an den Herrn Pfalzgr. verbleiben soll, und sollen dezwegen zwischen den vornehmsten Pläzen die Gränzen nach der Linien und Compasß abgezeichnet und zur Nachricht einige Wälle aufgeworffen, oder große Marktsteine gesetzt: und auff einer das Chur Brandenburgische, auff der andern Seiten das Pfalz-Neuburgische Wapen gesetzt werden, und sollen alle Lehen und andere Gerechtigkeiten, so ausser dieser Linien an beyden Seiten des Rheins in- oder ausserhalb dieser Landen so vor diesem zu dem Fürstenthumb Cleve gehörig dem Herrn Pfalzgraff allein, und dargegen die Lehen, so inner der Linien an beyden Seiten des Rheins in- oder ausserhalb Lands gelegen, J. Churf. Durchl. von Brandenburg seyn mit allen Pertinentien, und sol diese Abtheilung den Unterthanen oder Particuliren an ihren Gütern, Landen, Renten, Recht und Gerechtigkeit, nit praejudiciren, und sollen die Schagungen, Renten und Zölle, so vor diesem einem und dem andern Chur- oder Fürsten gegeben, fortan dem Chur- oder Fürsten zugehören, unter welches Marksheidung und Gebieth dieselbe gelegen, und die Landgebräuche als auch andern Dienste sollen demjenigen allein zukommen, in welches Land die Wohnungen gelegen seynd.

¹⁾ Kurfürst Georg Wilhelm und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg.